

Christine Künzli, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Was schreibt das Tierschutzrecht über die Haltung von Hunden vor?

Generell schreibt das Tierschutzrecht vor, dass die Aufzucht und Erziehung von Hunden auf die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen und die Gewöhnung an die Umwelt auszurichten ist. Die Tierschutzverordnung verpflichtet Hundehaltende und -ausbildende zudem ausdrücklich, alles zu unternehmen, damit ihre Hunde weder Menschen noch andere Tiere gefährden.

Detailvorschriften über Bewegung und Sozialkontakte

Hundespezifische Bestimmungen bestehen ausserdem bezüglich der wichtigen Bereiche Sozialkontakte und Bewegung. Danach müssen Hunde täglich genügend Zeit mit Menschen und wenn möglich auch mit anderen Hunden verbringen können. In Zwingern oder Boxen gehaltenen Tieren ist zumindest Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu Artgenossen zu gewähren. Dies ist allerdings nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn ein Hund länger als drei Monate im Zwinger beziehungsweise in der Box gehalten wird und nicht mindestens fünf Stunden täglich ausserhalb des Geheges Kontakt zu Menschen oder Artgenossen hat.

Hunde sind jeden Tag im Freien auszuführen, falls vom kantonalen und kommunalen Recht erlaubt auch unangeleint. Können den Tieren keine ausgiebigen Spaziergänge geboten werden, muss ihnen zumindest täglicher Auslauf gewährt werden, wobei die Tierschutzverordnung klar festhält, dass der Aufenthalt im Zwinger oder an einer Laufkette nicht als Auslauf gilt. Die Haltung von Hunden an der Laufkette – zu denken ist hier vor allem an Bauernhofhunde – ist allerdings nicht vollständig verboten, sofern den Tieren eine Fläche von mindestens 20 Quadratmetern zur Verfügung steht und sie sich mindestens fünf Stunden täglich frei bewegen können.

Hundehaltende unterstehen Ausbildungspflicht

Um gewisse Grundkenntnisse sicherzustellen, ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – jeder, der einen Hund erwerben möchte, zur Erbringung eines sogenannten Sachkundenachweises verpflichtet. Je nachdem, ob eine Person bereits zuvor Hunde gehalten hat und daher im Umgang mit ihnen erfahren ist, hat sie nur den praktischen Teil der geforderten Ausbildung zu absolvieren. Dieser muss aufgrund des individuellen Charakters eines Tieres aber von allen Haltern und mit jedem Hund von Neuem besucht werden. Alle Neuhalter sind zusätzlich zu einer theoretischen Ausbildung verpflichtet. Als Neuhalter gelten dabei Personen, auf deren Namen noch nie ein Hund registriert wurde. Wer mit Hunden aufgewachsen ist, wird somit nicht automatisch vom theoretischen Kursteil befreit.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Rigistrasse 9

CH - 8006 Zürich

Tel. +41 (0) 43 443 06 43

kuenzli@tierimrecht.org

www.tierimrecht.org